

Gebührenordnung der Apothekerkammer Berlin

vom 14. März 2000 (ABl. S. 2787, ABl. 2001, S. 1955),
zuletzt geändert am 24. März 2026 (ABl. S. 1504)

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Die Kammer erhebt Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen, Seminare und Veranstaltungen, die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind.

(2) Die Kammer kann neben den Gebühren den Ersatz von Auslagen, die der Kammer bei Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 entstehen, verlangen, soweit der von der Kammer üblicherweise zu tragende Verwaltungsaufwand überschritten wird.

Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge und dergleichen, die auf besonderen Antrag entstehen,
2. Schreibauslagen,
3. Aufwendungen für Übersetzungen,
4. Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung,
5. Post- und Fernspreckgebühren,
6. Reisekosten und Entschädigungen der bei Verwaltungshandlungen Mitwirkenden.

(3) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist oder von einer Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 2 Bemessung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind als feste Sätze oder als Mindest- und Höchstsätze (Gebührenrahmen) in einem Gebührenverzeichnis zu bestimmen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Gebührenordnung (Anlage 1).

(2) Gebühren, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, sind zu bemessen nach

1. der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Wert für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner,
2. dem Umfang und der Schwierigkeit der Tätigkeit der Kammer,
3. nach dem Maß der Inanspruchnahme der Kammer.

Soweit die Gebühren nach dem Wert der Leistung berechnet werden, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Verwaltungshandlung maßgebend.

(3) Bei der Bemessung von Gebühren kann zwischen Kammermitgliedern und Dritten differenziert werden.

§ 3

Gebührensuldnerin und Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Tätigkeiten der Kammer beantragt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden oder besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer oder besondere Leistungen in Anspruch nimmt.

Zur Zahlung der Gebühren ist insbesondere verpflichtet, wer

1. eine Tätigkeit der Kammer nach § 1 Abs. 1 selbst durch Antrag oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. die Kosten kraft einer gegenüber der Kammer abgegebenen Erklärung übernimmt,
3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Werden die Gebühren von mehreren Personen geschuldet, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Entstehung des Anspruchs

(1) Der Gebührenanspruch entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Einrichtung oder des Gegenstandes oder der Durchführung der Tätigkeit.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit den Aufwendungen der Kammer.

(3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit, Vorschuss, Säumniszuschläge, Beitreibung

(1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kammer kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.

(3) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Beträge sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Bescheiden.

(4) Schriftstücke und sonstige Sachen, z.B. Urkunden, können bis zur Bezahlung der Kosten zurückbehalten oder der Schuldnerin oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.

(5) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden unter Fristangabe angemahnt. Nach Ablauf dieser Frist werden Säumniszuschläge nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(6) Nicht gezahlte Gebühren und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 6

Gebühren bei Rücktritt, Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Nimmt die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner eine beantragte Leistung der Kammer nicht voll in Anspruch, so kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.

(2) Bei Rücktritt von einer gebührenpflichtigen Prüfung oder Veranstaltung kann eine ermäßigte Gebühr (Bearbeitungsgebühr) erhoben werden. Bei kurzfristigem Rücktritt oder unangekündigtem Fernbleiben ist die volle Gebühr zu entrichten.

(3) Wird der Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die beantragte Verwaltungshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchsverfahren oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Tätigkeit der Kammer aber noch nicht abgeschlossen ist.

(5) Bemisst sich die Gebühr nach dem Wert der Leistung oder einem Gebührenrahmen, ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Verwaltungshandlung festzusetzen wäre.

(6) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 7

Kostenfestsetzung

Die Kosten werden von der Apothekerkammer Berlin durch Gebührenbescheid schriftlich festgesetzt und der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner bekanntgegeben.

Dabei sind anzugeben:

1. die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner,
2. die gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit,
3. die Höhe der Gebühren, Auslagen, Reisekosten und Entschädigungen,
4. die Rechtsgrundlage für ihre Erhebung,
5. die Angabe der Fälligkeit und des Zahlungsempfängers,
6. die Belehrung über den Rechtsbehelf, der gegen den Gebührenbescheid gegeben ist.

§ 8

Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1)** Gebühren und Auslagen können auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn und solange ihre Zahlung eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2)** Gebühren und Auslagen können auf schriftlichen Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Dabei ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen und das Erfordernis einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerangehörigen zu beachten.
- (3)** Anträgen auf Stundung oder Erlass sind geeignete Beweismittel beizufügen.
- (4)** Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen.
- (5)** Schulden mehrere Schuldnerinnen und Schuldner eine Gebühr oder Auslage gemeinsam (Gesamtschuldner), so ist jede und jeder von Ihnen antragsberechtigt im Sinne der Absätze 1 und 2. Stundung, Erlass und Niederschlagung wirken gegenüber jeder Gesamtschuldnerin und jedem Gesamtschuldner.
- (6)** Gegen die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 oder 2 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

§ 9

Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen sowie auf Erstattung von Reisekosten und Entschädigungen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs sowie durch Ermittlungen der Apothekerkammer Berlin über Wohnsitz oder Aufenthalt der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners.

§ 10

Rechtsbehelfe

- (1)** Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Die Entscheidung über die Gebühren und die Erstattung der Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf den Gebührenbescheid.
- (2)** Gegen den Widerspruchsbescheid kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erhoben werden.
- (3)** Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung der Apothekerkammer Berlin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Mit Inkrafttreten der kammereigenen Gebührenordnung tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in Berlin (Kammergebührenordnung) vom 23. Juli 1993 (GVBl. S. 358) für den Geltungsbereich der Apothekerkammer Berlin außer Kraft (Artikel III Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes vom 30. Oktober 1995 (GVBl. S. 703)).

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung der Apothekerkammer Berlin
Gebührenverzeichnis**
1. Allgemeine Gebühren

1.1	Ausstellung der Zweitausfertigung einer Urkunde	15,00 EUR
1.2	Beglaubigungen	10,00 EUR
1.3	Fotokopien	
1.3.1	bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß für die ersten zehn Seiten je Seite jede weitere Seite bis zum Format DIN A 3, farbig	0,50 EUR 0,20 EUR 1,00 EUR
1.3.2	Erstellung von Ausdrucken mithilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen je angefangene Seite	0,50 EUR
1.3.3	Für die Anfertigung von Fotokopien im Zusammenhang mit Akten- einsicht oder Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheits- gesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche wird die Gebühr nach Tarifstelle 1004 der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (ABl. S 707, ber. S. 894), die zuletzt am 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429, 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
1.4	Widerspruchsverfahren	gebührenfrei
1.5	Säumniszuschläge	
	1. Erste Mahnung	10,00 EUR
	2. Jede weitere Mahnung	15,00 EUR
1.6	Verspätete Meldungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 der Beitragsordnung	25,00 EUR
1.7	Erteilung einer Rüge	150,00 EUR

2. Weiterbildung

2.1	Abnahme einer Prüfung nach § 35 Abs. 2 Berliner Heilberufe- kammergesetz i.V.m. § 8 Weiterbildungsordnung der Apotheker- kammer Berlin	125,00 EUR
2.2	Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen	0,00 EUR bis 2.500,00 EUR
2.3	Prüfung der Gleichwertigkeit von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie von Weiterbildungen aus Drittstaaten	150,00 EUR bis 1.600,00 EUR

3. Fortbildung

- 3.1 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen 0,00 EUR bis 2.500,00 EUR

4. Fortbildung Gebühren für die Akkreditierung von Veranstaltungen

- 4.1 Veranstaltung Typ I
Merkmale Typ I: Veranstaltung nicht umsatzsteuerpflichtig, keine Teilnahmegebühr, kein Sponsoring gebührenfrei
- 4.2 Veranstaltung Typ II
Merkmale Typ II: Veranstaltung nicht umsatzsteuerpflichtig, Teilnahmegebühr und/oder Sponsoring 50,00 EUR
- 4.3 Veranstaltung Typ III
Merkmale Typ III: Veranstaltung umsatzsteuerpflichtig, keine Teilnahmegebühr, kein Sponsoring 100,00 EUR
- 4.4 Veranstaltung Typ IV
Merkmale Typ IV: Veranstaltung umsatzsteuerpflichtig, Teilnahmegebühr und/oder Sponsoring
Eine Teilnahmegebühr, mindestens 150,- EUR, höchstens 250,- EUR 150,- EUR bis 250,00 EUR

5. Zertifizierte Fortbildung

- 5.1 Teilnahme an Maßnahmen der Zertifizierten Fortbildung, soweit nicht gebührenfrei 50,00 EUR bis 2.500,00 EUR
- 5.2 Erfolgskontrollen zur Zertifizierten Fortbildung soweit die Abnahme der Erfolgskontrolle nicht mit der Seminargebühr abgegolten ist 90,00 EUR

6. Überprüfung der für die Ausübung des Apothekenberufs erforderlichen Deutschkenntnisse

- Durchführung des Verfahrens zur Überprüfung der für die Ausübung des Apothekerberufs erforderlichen Deutschkenntnisse 375,00 EUR

7. PKA-Validierungsverfahren

- 7.1 Entscheidung über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50b bis 50d Berufsbildungsgesetz am Maßstab des Referenzberufs der/des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (Validierungsverfahren) 350,00 EUR
- 7.2 Durchführung des Validierungsverfahrens 450,00 EUR bis 1.150,00 EUR